

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388) geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 219) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie vom 17. August 2015 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 14 S. 324) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 – entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-BM1	Basis Theorie I	1	10	
20-BM3	Basis Theorie II	2	10	
20-BM2_a ¹	Basis Praxis I	3	10	
20-BM4_a	Basis Praxis II	4	10	
Zwischensumme			30/40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus der Modulbeschreibung.

¹ Es ist entweder das Modul 20-BM2_a „Basis Praxis I“ zu studieren oder aber die Bachelorarbeit (20-Ba_A_Did bzw. 20-Ba_A) zu schreiben.

Profilphase mit Bachelorarbeit

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-DM2	Didaktikmodul II	3	10	20-BM1, 20-BM3
Didaktische Bachelorarbeit ¹				
20-PM_did	Projektmodul Biologiedidaktik	5	10	
20-Ba_A_Did	Bachelorarbeit in Didaktik	6	10	20-PM_did
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit ¹				
20-PM	Projektmodul	5	10	
20-Ba_A	Bachelorarbeit	6	10	20-PM
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus der Modulbeschreibung.

- ¹ Es ist entweder das Projektmodul Biologiedidaktik (20-PM_did) zu studieren und die Bachelorarbeit in Didaktik (20-Ba_A_Did) zu schreiben oder aber das Projektmodul (20-PM) zu studieren und die Bachelorarbeit (20-Ba_A) zu schreiben.

Profilphase ohne Bachelorarbeit

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-DM2	Didaktikmodul II	5	10	20-BM1, 20-BM3
Wahlpflichtbereich Organismische Biologie				
Es sind das Modul 20-ORB (10 LP) oder aber zwei 5 LP Module zu studieren.				
20-ORB	Organismische Biologie	6	10	20-BM4_a
20-ORB_bie	Soziale Insekten	4 o. 5	5	
20-ORB_bot1	Botanische Formenkenntnis	4	5	
20-ORB_bot2	Botanische Formenkenntnis 2	5	5	
20-ORB_ex1	Außerschulische Lernorte	4	5	
20-ORB_ex2	Organismen im Lebensraum	4 o. 5	5	
20-ORB_gar	Schulgartenbiologie	4	5	
20-ORB_hei	Heimische Lebensräume	4 o. 5	5	
20-ORB_hum	Humanbiologie	4	5	
20-ORB_zoo1	Zoologische Formenkenntnis	5	5	
20-ORB_zoo2	Zoologische Formenkenntnis 2	4	5	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus der Modulbeschreibung.

3. Ziffer 8 „Modulstrukturtafel“ wird um die folgenden Module ergänzt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-ORB_bie	Soziale Insekten	5		1	1		
20-ORB_bot1	Botanische Formenkenntnis	5			1		
20-ORB_bot2	Botanische Formenkenntnis 2	5			1		
20-ORB_ex1	Außerschulische Lernorte	5		1	1		
20-ORB_ex2	Organismen im Lebensraum	5			1		
20-ORB_gar	Schulgartenbiologie	5		1	1		
20-ORB_hei	Heimische Lebensräume	5		1	1		
20-ORB_hum	Humanbiologie	5		1	1		
20-ORB_zoo1	Zoologische Formenkenntnis	5		1	1		
20-ORB_zoo2	Zoologische Formenkenntnis 2	5		1	1		

4. Ziffer 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen in Betracht:
- Klausur im Umfang von 1-3 Stunden,
 - Protokoll,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten, bei Gruppenprüfung mit entsprechend längerer Dauer,
 - Projektbericht im Umfang von 15-30 Seiten,
 - Präsentation von erzielten Ergebnissen in einer medialen Form,



- Portfolio,
 - Portfolio mit Abschlussprüfung.
 - Vortrag mit Diskussion im Umfang von 20 Minuten.
 - Exkursionsbericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten.
 - Portfolio mit Abschlussprüfung: es wird ein Beet im Außengelände der Fakultät für Biologie geplant, angelegt und gepflegt. Die Modulnote wird durch eine mündliche Prüfung (20 Minuten), eine Ausarbeitung von 10-15 Seiten oder einen Vortrag mit Diskussion (20 Minuten) ermittelt.
 - Referat im Umfang von 15 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten.
 - Übungen: Bestimmung unbekannter Tier- oder Insektenpräparate.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Fach Biologie dienen insbesondere dazu, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Protokoll.
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben.
 - Referat von 10-15 Minuten Dauer.
 - zusammenfassende Ausarbeitung von 2-4 Seiten.
 - Seminarvortrag von in der Regel 10-20 Minuten.
 - Referat im Umfang von 20 Minuten mit Moderation der anschließenden Diskussion.
 - Regelmäßige aktive Diskussionsbeiträge.
 - zwei Kurzpräsentationen oder eine gleichwertige schriftliche Reflexionsleistung.
 - Bearbeitung von zoologischen Präparaten oder Insektenpräparaten sowie die Dokumentation der Bestimmungswege und Artenmerkmale
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2016.

Bielefeld, den 30. September 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf